



**„St. Hubertus“
Schützenbruderschaft Netphen-Irmgarteichen e. V.**

Mitglied des Bundes der
der Historischen Deutschen
Schützenbruderschaften
und im Westf. Schützenbund

SATZUNG

in der Fassung vom 14.01.2017

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

Dieser Verein trägt den Namen: "St. Hubertus Schützenbruderschaft - Irmgarteichen e.V." Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegen eingetragen und hat seinen Sitz in Netphen-Irmgarteichen.

§ 2

Wesen und Aufgabe

Die St. Hubertus Schützenbruderschaft ist eine Vereinigung von Männern und Frauen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften in Köln e. V. bekennen. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut und Rahmensatzungen in ihrer jeweiligen Fassung für sie verbindlich sind.

Getreu dem Wahlspruch der Historischen Schützenbruderschaften "Für Glaube, Sitte, Heimat" stellen die Mitglieder der St. Hubertus Schützenbruderschaft sich folgende Aufgaben:

1. Bekenntnis des Glaubens durch
 - a. aktive religiöse Lebensführung
 - b. Werke christlicher Nächstenliebe
2. Schutz der Sitte
 - a. Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben
 - b. Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit
 - c. Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.
3. Liebe zur Heimat durch
 - a. Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn
 - b. tätige Nachbarschaftshilfe
 - c. Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und Fahنشwenkens.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die St. Hubertus Schützenbruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist:

- a) **die Förderung des traditionellen Brauchtums.** Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch historisches Schießspiel wie beispielsweise das Vogelschießen und Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen, Festumzügen und dem Fahنشwenken.
- b) **die Förderung des Sports.** Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausübung des Schießsports. Hierunter fallen die Ausübung und Ausrichtung von Wettkämpfen sowie die Unterhaltung von Schießstandanlagen.
- c) **die Förderung kirchlicher Zwecke.** Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Teilnahme an den Dreifaltigkeits- und Fronleichnamprozessionen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied können Männer und Frauen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, unbescholten und bereit sind, sich zu dieser Satzung und damit zum Statut des Bundes zu verpflichten.
2. Das Gesuch um Aufnahme ist an den 1. Brudermeister zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die St. Hubertus Schützenbruderschaft ist eine Vereinigung christlicher Männer und Frauen.
4. Angehörige anderer Religionsgemeinschaften sind willkommen, wenn sie bereit sind, die christliche Ausrichtung mit zu tragen. Für Vorstandsämter mit inhaltlicher Verantwortung ist die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche Voraussetzung.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der St. Hubertus Schützenbruderschaft keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.
6. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem 1. Brudermeister zu erklären.
7. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Bruderschaft oder des Bundes schädigt, oder wenn es mit dem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu gewähren. Ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied scheidet mit der Rechtswirksamkeit der Ausschlussentscheidung aus einem Amt aus. Bis zur Rechtswirksamkeit ist es vom Amt suspendiert.

§ 5

Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen.

An kirchlichen Veranstaltungen der St. Hubertus Schützenbruderschaft, sowie am Begräbnis eines Mitgliedes sollen sich alle Mitglieder beteiligen. Jedes Mitglied hat nach einjähriger Mitgliedschaft das Recht auf den Königsschuss. (Mindestalter 21 Jahre)

§ 6

Jungmitglieder

Jungen und Mädchen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr können in einer Jungschützenabteilung zusammengefasst werden, deren Rechte und Pflichten nach dem Grundgesetz der St. Sebastianus-Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften zu ordnen sind.

Schüler (innen) bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind nicht beitragspflichtig und nicht stimmberechtigt.

Jungschützen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen die Hälfte des Mitgliedsbeitrags sind jedoch nicht stimmberechtigt. Mit Beginn des 19. Lebensjahres werden die Jungschützen voll beitragspflichtig und voll stimmberechtigt. In den Jahren davor nehmen sie beratend an der Mitgliederversammlung teil.

§ 7

Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um die Bruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 8

Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

Jährlich ist die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/4 der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich dies beim 1. Brudermeister beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet.

Zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich abzustimmen.

Zur Annahme des Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit genügend und erforderlich, soweit nicht diese Satzung anders bestimmt.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist

- a. Wahl des Vorstandes und von 2 Rechnungsprüfern
- b. Beschlussfassung über die Jahresrechnung
- c. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d. Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung
- e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f. Änderung der Satzung
- g. Auflösung der Bruderschaft

Zur Änderung der Satzung sind 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 10

Der Vorstand besteht aus dem gesetzlichen Vorstand und den Beisitzern.

Gesetzlicher Vorstand:

- I. Brudermeister
- II. Brudermeister
- Kassenwart
- Geschäftsführer

Beisitzer:

- Schützenoberst
- Schießmeister
- Jungschützenmeister
- Offiziere der Bruderschaft
- Geistlicher Präses (Pfarrer des Pastoralverbundes Netpherland)
- Der im Geschäftsjahr amtierende König und Kaiser

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 Jahre gewählt. Es scheidet jeweils die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, die jedoch wieder wählbar sind.

Wahlmodus:

I. Brudermeister	II. Brudermeister
Kassenwart	Geschäftsführer
Schützenoberst	Schießmeister
Jungschützenmeister	
Die Hälfte der Offiziere	Die Hälfte der Offiziere

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 11

Gesetzlicher Vorstand

Der I. Brudermeister, der II. Brudermeister, der Kassenwart und der Geschäftsführer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen der Bruderschaft werden von zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.

Die Amtsdauer des gesetzlichen Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neugewählten Vorstandes im Vereinsregister.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

Gesetzlicher Vorstand: Führung der laufenden Geschäfte, Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr, Erstattung der Tätigkeitsberichte

Unter Mitwirkung der Beisitzer: Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschluss eines Mitglieds mit einfacher Mehrheit, Wahl des Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen.

Die Vorstandssitzungen werden vom I. Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung vom II. Brudermeister einberufen und geleitet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom I. Brudermeister oder seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 13

Der I. Brudermeister ist der Repräsentant der Bruderschaft. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen.

Der Stellvertretende Brudermeister vertritt den I. Brudermeister im Falle seiner Verhinderung.

Der Kassenwart ist für das Finanzwesen der Bruderschaft verantwortlich. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Er hat den Jahresabschluss zu erstellen und Rechnung zu legen. Geldmittel sind bankmäßig anzulegen.

Dem Geschäftsführer obliegt das Schriftwesen der Bruderschaft. Er führt und verwahrt das gesamte Schriftwerk. Er fertigt die Protokolle über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen an. Zumindest die Anträge und die Beschlüsse sind in einem fortlaufend geführten Protokollbuch einzutragen.

Der Schützenoberst organisiert und leitet die Aufzüge der Bruderschaft in der Öffentlichkeit. Im Falle der Verhinderung tritt an seine Stelle der Schützenmajor.

Der Schießmeister organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Bruderschaft und trägt hierfür die Verantwortung gegenüber der Bruderschaft und außenstehenden Personen.

Der Jungschützenmeister organisiert und führt die Jungschützen der Bruderschaft (im Einvernehmen mit dem gesetzlichen Vorstand). Er vertritt deren Interessen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Er trägt die Verantwortung für die Jungschützen.

Der Präses wahrt die geistigen, kirchlichen und kulturellen Aufgaben der Bruderschaft.

Die Offiziere unterstützen den gesetzlichen Vorstand und den Schützenoberst durch ihre aktive Mithilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 14

Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer müssen Mitglieder der Bruderschaft sein. Sie müssen in Kassenangelegenheiten erfahren sein. Sie prüfen die Führung der Kassenbücher, die Bestände, Vermögensanlagen und Belege. Zur Jahresrechnungslegung des Kassenwartes geben sie den Prüfungsbericht.

§ 15

Festveranstaltungen

Die Bruderschaft feiert alljährlich das Patronatsfest im Kreise der Mitglieder (Familienfeier möglich am 1. Samstag nach Hubertus) und das Schützenfest als große öffentliche Veranstaltung, wie es seit alters her Brauch ist.

Über sonstige Veranstaltungen beschließt der Vorstand bzw. die Mitgliedsversammlung.

§ 16

Kirchliche Veranstaltungen

Die Bruderschaft beteiligt sich geschlossen in Tracht und mit Fahnen an der Dreifaltigkeits- und Fronleichnamsprozession; Die Bruderschaft lässt alljährlich zwei Hochämter halten; das eine zum Patronatsfest für die verstorbenen Mitglieder der Bruderschaft, das andere zum Schützenfest für die lebenden Mitglieder der Bruderschaft. Bei den Gottesdiensten nehmen die Fahnenabordnungen nach Möglichkeit teil.

§ 17

Begräbnisordnung

Für jedes verstorbene Mitglied lässt die Bruderschaft eine hl. Messe lesen. Die Mitglieder sollten am Begräbnis eines Mitglieds teilnehmen unter Voranführung der Bruderschaftsfahne.

§ 18

Schützenbrauchtum

Die Bruderschaft pflegt das seit vielen Jahrhunderten von den historischen Bruderschaften geübte Schießspiel, das Schießen auf Königsvogel, desgleichen das althergebrachte Fahnenschwenken im Schützenzug und bei sonstigen öffentlichen Veranstaltungen.

§ 19

Sportschießen

Im Rahmen der Freizeitgestaltung pflegt die Bruderschaft das sportliche Schießen insbesondere für die Jungschützen nach den Bestimmungen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und der FICEP (Internationaler Katholischer Sportverband). Auch beteiligt sich die Bruderschaft an den sportlichen Schießwettkämpfen auf den verschiedenen Ebenen des Bundes.

§ 20

Kunst und Kultur

Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der Bruderschaft, die Kunstwert haben, insbesondere das Königssilber, Urkunden und Protokollbücher sorgfältig im Schützenhaus aufbewahrt werden. Die Bruderschaft beteiligt sich an der Pflege christlicher und geschichtlicher Kultur der Heimat.

§ 2 1

Soziale Fürsorge

Die Bruderschaft schützt ihre Mitglieder durch eine Unfall- und Haftpflichtversicherung. Die Mitglieder verpflichten sich zur Hilfeleistung in Notfällen. Armen und in Not geratenen Mitgliedern muss der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Niemand darf von der Mitgliedschaft abgewiesen oder ausgeschlossen werden, weil er arm oder bedürftig ist.

§ 2 2

Auflösung der Bruderschaft

über die Auflösung der Bruderschaft entscheidet eine Mitgliederversammlung, in der 2/3 aller Mitglieder anwesend sein müssen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Sind nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Auch in diesem Falle ist eine 3/4-Stimmenmehrheit für den Auflösungsbeschluss erforderlich. Die Bruderschaft ist ohne Beschlussfassung aufzulösen, wenn die Zahl der Mitglieder unter 7 sinkt.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde St. Cäcilia-Irmgarteichen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Irmgarteichen zu verwenden hat.

Das im Jahre 1970/71 mit Beihilfe aus Landes-, Kreis- und Gemeindemitteln erstellte Schützenhaus mit Schießständen hat sie jedoch für sportliche Zwecke zu verwenden, vermag sie das nicht, so verfällt es der Stadt Netphen.

§ 2 3

Ehrengericht

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Bruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist zur Entscheidung das Ehrengericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften zuständig, das für die Bruderschaft vom Vorstand, im Übrigen von den Mitgliedern angerufen werden kann.

Die Ehrengerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften in ihrer jeweiligen Fassung ist Bestandteil dieser Satzung und für alle Mitglieder der Bruderschaft verbindlich.

§ 2 4

Datenschutzklausel

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzverordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden.

Als Mitglied des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder dem Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Mitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer; E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Computerprogramm.

§ 2 5

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14. Januar 2017 beschlossen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Für die Richtigkeit:

1. Brudermeister: Christopher Dietermann
2. Brudermeister: Bernhard Gabriel
Kassenwart: Elmar Diehl
Geschäftsführerin: Bettina Meiswinkel



The image shows four handwritten signatures in blue ink, corresponding to the names listed on the left. The signatures are written over horizontal lines. The first signature is for Christopher Dietermann, the second for Bernhard Gabriel, the third for Elmar Diehl, and the fourth for Bettina Meiswinkel.